

**Abschlussprüfung 2024 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2021**

**Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b>Teil I – Allgemeines Verwaltungsrecht</b>				
<b>Aufgabe 1</b>				
Es ist zu prüfen, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Rücknahme des Verwaltungsaktes vorliegen.	1			
Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist § 48 VwVfG.	1			
Nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger VA, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.	1			
Der Verwaltungsakt zur Förderung wurde mit Datum vom 13.11.2023 erlassen. Laut Sachverhalt ist der VA auch rechtswidrig.	1			
Allerdings darf ein begünstigender VA nach § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG nur unter den Einschränkungen des § 48 Abs. 1 bis 4 VwVfG zurückgenommen werden.	4			
Ein begünstigender VA ist ein VA, der ein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt. Meyer wurde eine Förderung in Höhe von 5000 € gewährt. Hierbei handelt es sich um einen rechtlich erheblichen Vorteil. Damit ist der VA vom 13.11.2023 begünstigend und kann nur unter den o. g. Einschränkungen zurückgenommen werden.	4			
	<b>(8)</b>			

<p>Nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG darf ein VA, der eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt nicht zurückgenommen werden, soweit der begünstigende auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.</p>	<p>(8) 2</p>			
<p>Dies ist nach § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG insbesondere dann der Fall, wenn der Begünstigte die gewährten Leistungen verbraucht hat. Meyer hat die Gelder bereits aufgebraucht. Damit ist sein Vertrauen nach § 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG schutzwürdig.</p>	<p>2</p>			
<p>Jedoch könnte ein Ausnahmetatbestand greifen. Nach § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG ist das Vertrauen nicht schutzwürdig, wenn der VA durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig bzw. unvollständig waren. Herr Meyer hat wissentlich falsche Angaben im Antragsformular gemacht. Nur dadurch bekam er die Förderung gewährt. Damit kann Herr Meyer sich nach § 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen.</p>	<p>4</p>			
<p>Abschließend ist eine Rücknahme nach § 48 Abs. 4 VwVfG nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis zulässig. Die Behörde hat im Februar 2024 Kenntnis erlangt und nahm den Verwaltungsakt im Mai 2024 zurück. Die Jahresfrist wurde gewahrt.</p>	<p>2</p>			
<p>Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Rücknahme sind erfüllt.</p>	<p>1</p>			
<p>Nach § 48 Abs. 2 S. 4 VwVfG ist der VA daher mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. <i>(Hinweis: Gefragt war nur nach den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Satz 4 behandelt die Rechtsfolge. Hierbei wird zumeist von einer Ermessensreduzierung hinsichtlich der Entscheidung bei der Rücknahme ausgegangen.)</i></p>	<p>1 ZP</p>			
	<p>(19)</p>			

<b>Aufgabe 2</b>			(19)		
1. <b>Je 0,5 Punkte</b>					
<b>nach dem Inhalt der Regelung</b>	<b>nach der Wirkung für den Bürger</b>	<b>nach der Gesetzesbindung</b>			
befehlender VA	begünstigender VA	gebundene VA	4,5		
gestaltender VA	belastender VA	Ermessens-VA			
feststellender VA	VA mit Doppel- b zw. Drittwirkung				
	VA mit Mischwirkung				
2. Nach § 70 VwGO (1):					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stelle: Ausgangsbehörde oder WS-Behörde, § 70 Abs. 1 S. 2 VwGO (1)</li> <li>- Form: schriftlich, nach § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG, § 9a Abs. 5 OZG, Niederschrift (1)</li> <li>- Innerhalb eines Monats (0,5)</li> </ul>			3,5		
<b>Klausurteil II – Sozialrecht</b>					
<i>§§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das SGB II</i>					
Zu prüfen ist, ob ein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II besteht.			1		
Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Bürgergeld.			1		
Fraglich ist, ob eine Leistungsberechtigung vorliegt. Familie B hat Anspruch auf Leistungen, wenn sie leistungsberechtigt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1-4 ist.			1		
Hierbei ist jedes Familienmitglied einzeln zu betrachten.					
<u>Hinweis: Ein anderer Aufbau ist ebenso möglich.</u>			(30)		
			(30)		

<p>1. <u>Beatrice Bindemeier</u></p>				
<p>Nr. 1 das 15., aber nicht die Altersgrenze nach § 7 a, also das 67. LJ vollendet hätte - sie ist laut SV 45 Jahre alt, somit älter als 15 und jünger als 67 Jahre</p>	1			
<p>Nr. 2 erwerbsfähig wäre – gem. § 8 Abs. 1 ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein – laut SV ist Beatrice in einer Drogerie tätig, aus dem SV ergeben sich keine Angaben, dass sie in der Stundenanzahl der Erwerbstätigkeit beschränkt ist, daher ist sie auch erwerbsfähig nach § 8 Abs. 1 und erfüllt sie Voraussetzung nach § 7 Abs.1 Nr. 2</p>	2			
<p>Nr. 3 hilfebedürftig ist, wer gem. § 9 Abs. 1 seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält – dies wird Frau Beatrice zunächst unterstellt</p>	2			
<p>Nr. 4 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat - lt. SV in Barleben, liegt auf dem Gebiet von LSA, LSA ist ein Bundesland der BRD, somit TBM erfüllt</p>	1			
<p><u>Beatrice erfüllt die Voraussetzungen und ist eLb nach § 7 Abs. 1 Nr. 1-4</u></p>	1			
<p>2. <u>Bruno Bindemeier</u></p>				
<p>Nr. 1 er ist 50 Jahre alt und erfüllt damit die Altersvoraussetzungen</p>	1			
<p>Nr. 2 Erwerbsfähigkeit gem. § 8 Abs.1, lt. SV ist Bruno arbeitslos, er leidet zwar an Niereninsuffizienz und hat einen Schwerbehindertenausweis, jedoch spricht lt. SV nichts gegen eine Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden.</p>	2			
	(40)			
	(40)			

Nr.3 wird Bruno unterstellt	1			
Nr. 4 er wohnt zusammen mit Beatrice	1			
<u>Bruno erfüllt die Voraussetzungen und ist eLb nach § 7 Abs. 1 Nr.1-4</u>	1			
<u>3. Kinder Benny und Bennett Bindemeier</u>				
Nr. 1 Benny 17 Jahre und Bennett 15 Jahren erfüllen die Altersvoraussetzungen	2			
Nr. 2 Erwerbsfähigkeit gem. § 8 Abs.1, beide gehen zwar noch zur Schule, grundsätzlich spricht aber lt. SV nichts gegen eine Erwerbsfähigkeit von mind. 3 Stunden täglich, auch die Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G von Bennett ist kein Indiz dafür. Andere gegenteilige Infos liegen lt. SV nicht vor somit wird beiden die Erwerbsfähigkeit unterstellt	3			
Nr.3 wird positiv unterstellt	1			
Nr. 4 beide wohnen zusammen mit ihren Eltern in Barleben	1			
<u>Benny und Bennett erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr.1-4</u>	1			
<u>4. Kind Betty</u>				
Nr. 1 das 15., aber nicht die Altergrenze nach § 7 a, also das 67. LJ vollendet hätte - sie ist laut SV 7 Jahre alt und hat das Mindestalter von 15. noch nicht erreicht, da die TBM kumulativ sind, ist Betty nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte und würde somit Bürgergeld gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhalten.	2			
<u>Eine Leistungsberechtigung nach § 7 (1) SGB II besteht.</u>	1			
Nach § 7 Abs. 2 haben Anspruch auf Leistungen auch Personen, die mit einem eLb in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben.	1			
	(55)			
	(55)			
Es ist zunächst ein eLb festzulegen, um zu klären,				

wer zur BG gehört. Der eLb ist Beatrice im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und sie gehört selbst zur BG.	1			
Weiterhin im Sinne von § 7 (3) Nr. 3a gehören zur BG der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, hier Bruno und die nach	1			
Nr.4 die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, alle lt. SV genannten Kinder haben das 25. LJ noch nicht vollendet, und sind unverheiratet. Dass sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, wird erst einmal unterstellt.	2			
Somit bilden alle Mitglieder der Familie Bindemeier eine BG und haben Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II.	1			
Zwischensumme:	60			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
<b>Summe:</b>	<b>66</b>			

#### Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	66,00		64,68	15	1 (sehr gut)
unter	64,68	bis	62,70	14	1 (sehr gut)
unter	62,70	bis	60,72	13	1 (sehr gut)
unter	60,72	bis	58,74	12	2 (gut)
unter	58,74	bis	56,10	11	2 (gut)
unter	56,10	bis	53,46	10	2 (gut)
unter	53,46	bis	50,82	9	3 (befriedigend)
unter	50,82	bis	47,52	8	3 (befriedigend)
unter	47,52	bis	44,22	7	3 (befriedigend)
unter	44,22	bis	40,92	6	4 (ausreichend)
unter	40,92	bis	36,96	5	4 (ausreichend)
unter	36,96	bis	33,00	4	4 (ausreichend)
unter	33,00	bis	29,04	3	5 (mangelhaft)
unter	29,04	bis	24,42	2	5 (mangelhaft)
unter	24,42	bis	19,80	1	5 (mangelhaft)
unter	19,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)